### Öffentliche Bekanntmachung für den Vogelsbergkreis

### Satzung des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBI. I S. 503) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach am 29. November 2016 nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Ohm-Seenbach. Er hat seinen Sitz in 35325 Mücke, Im Herrnhain 2.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBI. S. 405 ff.).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

### § 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten, die Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu beseitigen.

# § 3 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Grünberg und die Gemeinde Mücke.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Verbandsvorstandes nach Anhörung der Verbandsversammlung zulässig. Das Ausscheiden bzw. die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadtteile Klein-Eichen, Lardenbach, Stockhausen, Weickartshain, Stangenrod, Beltershain, Lumda und Weitershain der Stadt Grünberg und die Ortsteile Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Wettsaasen, Ilsdorf, Flensungen, Merlau, Nieder-Ohmen, Höckersdorf, Sellnrod, Groß-Eichen, Atzenhain und Bernsfeld der Gemeinde Mücke.

### § 4 Unternehmen und Plan

Das Unternehmen ergibt sich aus dem von Dipl.-Ing. Zillinger in Gießen-Wieseck am 04.03.1983 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 18.03.1983 geprüften Plan sowie aus der generellen Planung des Dipl.-Ing. Zillinger vom März 1981 und dem Er-gänzungsplan des Ing.-Büro's Müller in Grünberg vom Januar 1985 sowie der Planung des Ing.-Büros Ohlsen in Grünberg – Kläranlage "Oberes Lumdatal" – vom 16.10.1989, alle durch das Wasserwirtschaftsamt geprüft am 13.04.1992.

Die Pläne werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; eine Mehr-ausfertigung wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

Für die Kläranlage Weitershain übernimmt der Abwasserverband "Ohm-Seenbach" die technische Betriebsführung sowie die Betreuung im Erweiterungsfall.

Zu den Verbandanlagen gehören:

- a) die Hauptsammler,
- b) die Regenrückhaltebecken und Entlastungsanlagen (RÜB und RÜ),
- c) die Kläranlagen mit den Einleitungskanälen in die Vorfluter,

# § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landoder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

### § 6 Verbandsschau

Es findet keine Verbandsschau statt.

# § 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

# § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von erforderlichen Nachträgen,
- Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
- Entlastung des Verbandsvorstandes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

# § 9 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die Stellvertretung ist persönlich. Die persönlichen Stellvertreter der Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind bereits bei der Entsendung zu bestimmen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsversammlung werden von der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter

- ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter aus. Auf die Wahl der Vertreter und Stellvertreter von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend anzuwenden.
- (4) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird Absatz 3 sinngemäß angewendet. Der ausscheidende Vertreter bleibt bis zur Wahl des neuen Vertreters im Amt.

# § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher l\u00e4dt schriftlich oder elektronisch mit mindestens einw\u00f6chiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden F\u00e4llen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

#### § 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Vertreter aller Verbandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen ist.

# § 12 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zum Vorstandsvorsitzenden und einen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu seinem Stellvertreter.
- (3) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Stellvertreter (1. Stadtrat / 1. Beigeordneter) in den Verbandsvorstand als stellvertretender Verbandsvorsteher ein; das Amt des Verbandsvorsitzenden nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.
- (4) Die Ergebnisse der Wahl sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 13 Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder scheiden mit Beendigung ihres Amtes als Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verbandsvorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Abs. 2 Ersatz zu wählen.

#### Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsvorstand halten das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

# § 15 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltplans, den Haushaltsplan sowie erforderlicher Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzung des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- den Erlass einer Dienstordnung,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 €,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Bestellung sowie Entlassung eines Geschäftsführers,
- die Aufstellung einer Dienstanweisung (Geschäftsordnung).

#### § 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher l\u00e4dt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch mit mindestens einw\u00f6chiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden F\u00e4llen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- (4) Sitzungstermine und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

# § 17 Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet die Verbandsversammlung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(3) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

### § 18 Geschäftsführung

Der Verband kann eine(n) Geschäftsführer(in) einstellen.

Der/Die Geschäftsführer(in) ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diesem/Dieser können außerdem bestimmte Vertretungsbefugnisse zugewiesen werden.

# § 19 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

# § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit seinem Vertreter den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter im Amt unterzeichnet sind.
- (3) Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

# § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher sowie sein Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

### § 22 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes wird – soweit das Wasserverbandsgesetz sowie das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz keine anderweitigen Regelungen treffen – nach den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Durchführungsvorschriften und Rechtsverordnungen geführt.

## § 23 Prüfung des Jahresabschlusses und Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises. Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen
  - · ob nach der Rechnung der Haushaltplan befolgt ist,

- ob die einzelnen Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung, und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
- und das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

### § 24 Verbandsbeiträge und Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben). Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (3) Aus den Beiträgen sind der Aufwand für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Abschreibung und Fremdzinsen für Darlehen des Verbandes zu decken. Übersteigt die jährliche Tilgungssumme die Abschreibung abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, so tritt diese an die Stelle der Abschreibung.

### § 25 Zuschüsse der Verbandsmitglieder

- (1) Jährliche Gesamtinvestitionen bis zu einem Betrag von 100.000,- € werden über Investitionszuschüsse durch die Mitgliedskommunen finanziert. Die Finanzierung der darüber hinaus gehenden Zuschüsse ist im Vorfeld mit den Mitgliedskommunen abzustimmen.
- (2) Die Aufteilung der Investitionszuschüsse auf die Mitgliedskommunen erfolgt konform mit § 26 der Verbandssatzung.
- (3) Der Verband informiert seine Mitglieder über die im nächsten Haushaltsjahr vom Verband voraussichtlich vorzunehmenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch die Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen voraussichtlich insgesamt entstehenden Kosten sowie deren voraussichtliche betragsmäßige Verteilung auf die einzelnen Mitgliedskommunen, bis spätestens zum 31.10. eines jeden Haushaltsjahres.

### § 26 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach § 24 Abs. 3 und die Zuschüsse nach § 25 dienen die im Rahmen der Abwasserabgabeerklärungen für das Veranlagungsjahr 2008 ermittelten Einwohnerzahlen bzw. für Lumda die Einwohnerwerte. Eine Neuberechnung der Abrechnungsverhältnisse erfolgt nur bei größeren Veränderungen, d. h. von mindestens +/- 10 %.
- (4) Die Abrechnungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

#### Die Stadt Grünberg zahlt

#### für die Nieder-Ohmen Gruppe

Lardenbach, Klein-Eichen, Weickartshain und Stockhausen bis zum IDM Flensungen (Schacht 3500123)
 100 % Grünberg

- Weitershain bis RÜB Bernsfeld (Schacht 3501000) 100 % Grünberg
- ab dem IDM Flensungen bis zum Zulauf Merlau-Kirschgarten (Hauptsammler)
   50 % Grünberg
- Ab dem RÜB Bernsfeld (Schacht 3501000) bis zum Zulauf KA Nieder-Ohmen (Schacht 3500963)
   50 % Grünberg
- ab dem Zulauf Merlau-Kirschgarten bis einschließlich Kläranlage Nieder-Ohmen (Schacht 3500606)
   18 % Grünberg

#### für die Lumda Gruppe

- Zuflüsse Stangenrod (Schacht 3603089), Beltershain (Schacht 3601143) und RÜB Kratz (Schacht 3601177) 100 % Grünberg
- Sammler ab Zufluss Stangenrod (Schacht 3603089) bis Ortseingang Lumda (Schacht 3601109) 28 % Grünberg
- ab dem Zufluss Beltershain (Ortseingang Lumda) bis Zufluss PW Lumda (Schacht 3601158)
   50 % Grünberg
- ab PW Lumda bis einschließlich Kläranlage Lumda 50 % Grünberg

#### Die Gemeinde Mücke zahlt

#### für die Nieder-Ohmen Gruppe

- ab dem RÜB Bernsfeld (Schacht 3501000) bis zum Zulauf KA Nieder-Ohmen (Schacht 3500963)
   50 % Mücke
- ab dem IDM Flensungen (Schacht 3500123) bis zum Zulauf Merlau-Kirschgarten (Hauptsammler) 50 % Mücke
- ab dem Zulauf Merlau-Kirschgarten (Schacht 3500606) bis einschließlich Kläranlage Nieder-Ohmen 82 % Mücke
- alle Zuläufe auf Mücker Gemarkung, die in den Hauptsammler münden (Ilsdorf, Merlau, Flensungen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Wettsaasen, Kirschgarten, Nieder-Ohmen)
   100 % Mücke

### für die Lumda Gruppe

- Atzenhain incl. Industriegebiet Gottesrain bis zum Zufluss Stangenrod (Schacht 3603089) 100 % Mücke
- Sammler ab Zufluss Stangenrod bis Ortseingang Lumda (Schacht 3601109)
   72 % Mücke
- ab dem Zufluss Beltershain (Ortseingang Lumda) bis Zufluss PW Lumda (Schacht 3601158)
   50 % Mücke
- ab PW Lumda bis einschließlich Kläranlage Lumda 50 % Mücke

#### für die Groß-Eichen Gruppe

Da nur die Mücker Ortsteile Groß-Eichen, Sellnrod und Höckersdorf an die Kläranlage Groß-Eichen angeschlossen sind, erfolgt die Umlegung zu 100 % auf die Gemeinde Mücke.

# § 27 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 6 % zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die auf der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Sofern die Verpflichtungen des Verbandes für diese Anlagen vor der vollständigen Abschreibung restlos erfüllt sind, erlischt die Beitragspflicht.

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach § 24 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3, die sich nach den Zahlen der Haushaltsplanung richten.

### § 29 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Er kann sich auch der Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes in dessen Einvernehmen bedienen oder die Betreuung der Verbandsanlagen durch eine Vereinbarung einem Verbandsmitglied übertragen.
- (4) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

### § 30 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst auf Kosten des Verbandes bekannt.

### § 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Sie werden in dem jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mücke und der Stadt Grünberg veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen entsprechend den Regelungen des § 67 Satz 2 WVG i.V.m. § 5 HWVG.

#### § 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises in 36341 Lauterbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Investitionsdarlehen im Rahmen des Beschlusses über die Festsetzung des Haushaltsplans,
  - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
  - zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - · zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

## § 34 Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

#### § 35 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beider Gesetze gegeben.

### § 36 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Mücke, den 30.11.2016

Weitzel Verbandsvorsteher

lde

stelly. Verbandsvorsteher

### Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. V. m. § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) erteile ich meine Genehmigung zur Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Ohm-Seenbach. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterbach, 22.12.2016 Vogelsbergkreis – Der Kreisausschuss

Görig Landrat